

II-2477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/84-II/2/87 Wien, am 30. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 983/J)

1008 IAB

1987 -12- 02

zu 983 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 983/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei

- Seite 2 -

weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 8.7.1985, um 01.20 Uhr, erstatteten zwei Sicherheitswachebeamte am Wachzimmer Wien I., Stephansplatz, Anzeige gegen den Portier des Lokals "Jack Daniels", Walter BÖCK wegen Verdachtes der Körperverletzung. Die beiden Anzeiger gaben übereinstimmend an, von BÖCK am Betreten des Lokals gehindert und in weiterer Folge tätlich angegriffen und verletzt worden zu sein. Ein Beamter wies auch tatsächlich einige sichtbare Verletzungen auf. Die die Anzeige entgegennehmenden Beamten waren daher gemäß § 24 StPO verpflichtet, die notwendigen Nachforschungen durchzuführen, wozu u.a. die Befragung des Beschuldigten gehörte. Da sich BÖCK anlässlich der unmittelbar nach der Anzeigeerstattung an seinem Arbeitsplatz durchgeföhrten Befragung nicht ausweisen konnte und seine Identität auch sonst nicht feststellbar war, er nach Begehung eines Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt worden war und die Einholung eines richterlichen Haftbefehls nicht möglich war, wurde er

- Seite 3 -

vorläufig festgenommen. BÖCK weigerte sich vorerst, der Aufforderung zum Wachzimmer Stephansplatz mitzukommen, Folge zu leisten. Um eine unnötige Ausweitung der Amtshandlung zu unterbinden, wurde über die Funkstelle Unterstützung angefordert. Nachdem ein Streifenwagen am Tatort eingetroffen war, wurde die Festnahme durchgesetzt.

Im Wachzimmer gab BÖCK sinngemäß an: "Der ganze Vorfall wurde von der Videokamera gefilmt. Schaut's euch den Film an. Der Beamte ist mit dem Sessel auf mich losgegangen, und da habe ich ihn weggestoßen. Dabei ist er zu Boden gefallen. Mehr sage ich nicht."

In weiterer Folge wurde BÖCK in das Kommissariat Wien-Innere Stadt gebracht und niederschriftlich vernommen. In dieser Niederschrift machte er von den Aussagen der Sicherheitswachebeamten völlig abweichende Angaben.

BÖCK wurde am 8.7.1985, um 09.50 Uhr, aus der Haft entlassen.

Zu B) Gegen die beiden Sicherheitswachebeamten wurde Strafanzeige erstattet.

Zu C) Beide Beamten wurden in erster Instanz verurteilt. Das Urteil wurde in einem Fall angenommen, im anderen von der zweiten Instanz bestätigt.

Zu D) Gegen beide Beamte wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Hinblick auf § 128 BDG bin ich nicht in der Lage, nähere Auskünfte zu erteilen.

Zu E) Für die Dauer der anhängigen Verfahren wurden die beiden Beamten vom Außendienst abgezogen. Eine Versetzung erfolgte nicht.

Karl Kleiba